

Fusionsvertrag

vom 15. April 2025

zwischen

Harderbahn AG
Harderstrasse 14
3800 Interlaken

(nachfolgend die **Übertragende
Gesellschaft**)

und

Top of Interlaken AG
c/o JUNGFRAUBAHN HOLDING AG
Harderstrasse 14
3800 Interlaken
und

(nachfolgend die **Übernehmende
Gesellschaft**)

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG
Harderstrasse 14
3800 Interlaken

(nachfolgend die **Holding**)

(die Übertragende Gesellschaft, die Übernehmende Gesellschaft und die Holding je eine **Partei**,
und zusammen die **Parteien**)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Fusion	3
1.1 Absorptionsfusion	3
1.2 Fusionsbilanz	3
1.3 Firma	4
1.4 Zweck	4
1.5 Fusionsbericht	4
1.6 Prüfungsbestätigung	4
1.7 Verwaltungsrat	4
2. Abfindung und weitere Bestimmungen	4
2.1 Abfindung	4
2.2 Bewertung der Übertragenden Gesellschaft	5
2.3 Bewertung der Übernehmenden Gesellschaft	6
2.4 Bewertung der Holding Namenaktien	6
2.5 Keine Besonderen Vorteile	6
2.6 Keine Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung	6
2.7 Keine Sonderrechte, keine Anteile ohne Stimmrechte, keine Genussscheine	6
3. Generalversammlungen	6
3.1 Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft	6
3.2 Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft	7
4. Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
5. Anmeldung beim Handelsregister	7
6. Gültigkeit und Vollzug des Fusionsvertrags	7
6.1 Inkrafttreten	7
6.2 Bedingungen für den Vollzug der Fusion	7
7. Allgemeine Bestimmungen	8
7.1 Durchführung und technische Abwicklung der Fusion	8
7.2 Keine Abtretung	8
7.3 Änderungen und Verzichte	8
7.4 Kosten und Steuern	8
7.5 Vertraulichkeit	9
7.6 Teilungsgültigkeit	9
8. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit	9
Anhang 1.2 – Fusionsbilanz	11
Anhang 1.5 – Fusionsbericht	12

Präambel

- A. Die Übertragende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) mit Sitz in Interlaken. Das Aktienkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt CHF 705'000 und ist eingeteilt in 141'000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.
- B. Die Übernehmende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Interlaken. Das Aktienkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 100 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.
- C. Die Holding ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Interlaken und hält sämtliche Namenaktien der Übernehmenden Gesellschaft und mehr als 90% der Namenaktien der Übertragenden Gesellschaft.
- D. Die Parteien beabsichtigen den Zusammenschluss der Übertragenden Gesellschaft mit der und in die Übernehmende Gesellschaft mittels einer Fusion (die **Fusion**) nach den Bestimmungen dieses Fusionsvertrags (der **Fusionsvertrag**) und des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (das **FusG**).

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Fusion

1.1 Absorptionsfusion

- (a) Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit eine Fusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG, wobei die Übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven der Übertragenden Gesellschaft mit der Rechtswirksamkeit der Fusion, d.h. mit der Eintragung der Fusion in das Handelsregister (der **Vollzugstag**), kraft Universalsukzession (von Gesetzes wegen) übernimmt und die Übertragende Gesellschaft ohne Liquidation aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wird.
- (b) Die Fusion erfolgt im Verhältnis unter den Parteien rückwirkend per 1. Januar 2025.

1.2 Fusionsbilanz

Die Fusion erfolgt zu Buchwerten gestützt auf den beigelegten geprüften und im Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion genehmigten Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft per 31. Dezember 2024 gemäss Anhang 1.2 (das Datum dieses Jahresabschlusses ist der **Bilanzstichtag**, und der Jahresabschluss wird als **Fusionsbilanz** bezeichnet) rückwirkend per 1. Januar 2025. Die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft gelten ab dem Bilanzstichtag als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Übernehmende Gesellschaft akzeptiert sämtliche nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Verbindlichkeiten gegenüber der Fusionsbilanz.

1.3 Firma

Die Firma der Übernehmenden Gesellschaft bleibt nach dem Vollzug der Fusion unverändert bestehen. Die Firma der Übertragenden Gesellschaft wird am Vollzugstag im Handelsregister gelöscht.

1.4 Zweck

Der Zweck der Übernehmenden Gesellschaft wird im Rahmen der Fusion an den Zweck der Übertragenden Gesellschaft angeglichen.

1.5 Fusionsbericht

Die Parteien haben den gemeinsamen Fusionsbericht i.S.v. Art. 14 Abs. 1 FusG gemäss Anhang 1.5 erstellt.

1.6 Prüfungsbestätigung

- (a) Die Parteien haben BDO AG, Zweigniederlassung Bern (CHE-430.259.378) (die **Fusionsprüferin**), als gemeinsame Fusionsprüferin ernannt und sie mit der Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts im Sinne von Art. 15 FusG beauftragt.
- (b) Gemäss Bestätigung der Fusionsprüferin, datiert am oder um das Datum dieses Fusionsvertrages, entsprechen dieser Fusionsvertrag und der Fusionsbericht den gesetzlichen Bestimmungen des FusG.

1.7 Verwaltungsrat

Nach Vollzug der Fusion setzt sich der Verwaltungsrat der Übernehmenden Gesellschaft wie folgt zusammen:

- (a) Oliver Hammel: Präsident
- (b) Christoph Seiler: Mitglied
- (c) Stefan Würzler: Mitglied

2. Abfindung und weitere Bestimmungen

2.1 Abfindung

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedem Aktionär der Übertragenden Gesellschaft, mit Ausnahme der Holding, anstelle von Namenaktien an der Übernehmenden Gesellschaft eine Abfindung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 FusG durch die Holding ausgerichtet wird. Die Abfindung wird in bar oder in Namenaktien der Holding ausgerichtet und beträgt CHF 600 pro Namenaktie der Übertragenden Gesellschaft (die **Abfindung**) bzw. 3.5 Namenaktien der Holding. Die Minderheitsaktionäre können wählen, ob sie die Auszahlung des Betrags der Abfindung in bar (die **Barabfindung**) oder in Namenaktien der Holding erhalten wollen. Es werden nur ganze Namenaktien der Holding übertragen. Bruchteile von Namenaktien werden in bar abgegolten.

Die Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft müssen ihre Wahl, inklusive Bank- bzw. Depotinformationen bis zum 30. Mai 2025 dem Verwaltungsrat der Übernehmenden Gesellschaft schriftlich mitteilen (zu den Modalitäten siehe Ziffer 7.1). Bleibt eine fristgerechte Information aus, erhalten die Minderheitsaktionäre die Barabfindung.

Die Holding Namenaktien, welche die Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Fusion erhalten, sofern sie eine Abfindung in Form von Holding Namenaktien wählen, sind ab Vollzug der Fusion dividendenberechtigt.

Die Holding verpflichtet sich, sämtlichen Aktionären der Übertragenden Gesellschaft, mit Ausnahme der Holding, die Abfindung gemäss diesem Artikel 2.1 zu bezahlen, als Entschädigung für das Erlöschen ihrer Namenaktien der Übertragenden Gesellschaft und der damit zusammenhängenden Rechte mit der Wirksamkeit der Fusion. Die Holding erhält für die von ihr gehaltenen Namenaktien der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Fusion keine Gegenleistung; ihre Namenaktien der Übertragenden Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Rechte erlöschen mit Wirksamkeit der Fusion.

2.2 Bewertung der Übertragenden Gesellschaft

Die Abfindung basiert auf folgenden Bewertungen:

- Bewertung der Übertragenden Gesellschaft zu maximal CHF 596 pro Namenaktie per 31. Dezember 2024;
- Erwartete Synergien von maximal CHF 50'000, welche für die Zwecke der Festlegung der Abfindung zwischen der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft aufgeteilt werden soll;
- eine Namensaktie der Übertragenden Gesellschaft hat damit einen Wert von maximal CHF 596.20 per 31. Dezember 2024.

Die Bewertung der Übernehmenden Gesellschaft erfolgte auf der Grundlage von zwei unabhängigen Bewertungsgutachten, Ernst & Young AG, Zürich, und KPMG AG, Zürich/Bern. KPMG AG hat in ihrem Bewertungsgutachten die Wertbandbreite für eine Namenaktie der Übertragenden Gesellschaft auf Basis der DCF-Methode per 30. September 2024 auf CHF 527 – CHF 583 festgelegt. Ernst & Young AG hat in ihrem Bewertungsgutachten, ebenfalls unter Anwendung der DCF-Methode als primäre Bewertungsmethode, eine Wertbandbreite für eine Namenaktie der Übertragenden Gesellschaft per 30. September 2024 von CHF 544 – CHF 577 ermittelt. Das von Ernst & Young AG erstellte Bewertungsgutachten wurde von den Parteien auf Basis der Fusionsbilanz per 31. Dezember 2024 aktualisiert. Diese aktualisierte Bewertung ergab für die Namenaktie der Übertragenden Gesellschaft einen Wert von CHF 596. Seit dem 1. Januar 2025 bis zum Datum dieses Vertrages sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, die zu einer relevanten Abweichung vom so ermittelten Wert führen könnten. Die Bewertung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die vorgeschlagene Abfindung, welche den Maximalbetrag um CHF 4 übersteigt, ist, auch unter Berücksichtigung der Fusionssynergien von maximal CHF 0.2 pro Namenaktie, daher angemessen.

Weitere Angaben zur Bewertung werden im gemeinsam Fusionsbericht gemacht.

2.3 Bewertung der Übernehmenden Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft wurde mit einem Kapital von CHF 100'000 gegründet. Seit ihrer Gründung ist sie noch nicht operativ tätig und hält keine nichtbilanzierbaren Vermögenswerte. Da zudem kein Businessplan vorliegt, ist eine Bewertung nach der DCF-Methode nicht möglich. Zu Informationszwecken wird daher auf den Nettoaktivenwert der Übernehmenden Gesellschaft von CHF 100'000 (abzüglich Gründungskosten) abgestellt, welcher dem einbezahlten Kapital entspricht. Eine höhere Bewertung der Übernehmenden Gesellschaft hätte keinen Einfluss auf die Höhe der Abfindung gemäss Ziffer 2.2, da sie lediglich zu einem grösseren relativen Anteil der Übernehmenden Gesellschaft am Wert der fusionierten Gesellschaften führen würde, ohne den von den Aktionären der Übertragenden Gesellschaft eingebrachten Wert zu verändern. Erwartete Synergien werden gesondert berücksichtigt.

2.4 Bewertung der Holding Namenaktien

Für die Bewertung der Namenaktien der Holding wird auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Holding Namenaktien an der SIX Swiss Exchange der letzten sechzig (60) Handelstage (VWAP) vor dem Datum des Fusionsvertrages abgestellt, welcher CHF 185.86 pro Holding Namenaktie beträgt. Massgebend für den Betrag der Abfindung sind die CHF 600. Die 3.5 Namenaktien der Holding werden den Aktionärinnen und Aktionäre der Übertragenden Gesellschaft als zusätzliche Option angeboten. Die Anzahl der als Abfindung zu liefernden Namenaktien der Holding wurde so festgelegt, dass die Aktienalternative im Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion auch bei Kursschwankungen der Barabfindung entsprechen sollte, aber nicht zwingend entsprechen muss. Im Zeitpunkt dieses Vertrages sind 3.5 Namenaktien mehr als CHF 600 wert.

2.5 Keine Besonderen Vorteile

Als Folge der Fusion wird keinem Mitglied eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Parteien ein besonderer Vorteil gewährt (Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG).

2.6 Keine Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung

Bei der Fusion sind keine Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung beteiligt.

2.7 Keine Sonderrechte, keine Anteile ohne Stimmrechte, keine Genussscheine

Es sind im Rahmen der Fusion keine Rechte von Inhabern von Sonderrechten, von Anteilen ohne Stimmrecht oder von Genussscheinen zu beachten.

3. Generalversammlungen

3.1 Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Übernehmenden Gesellschaft ist verpflichtet, diesen Fusionsvertrag der Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Die für die und im Namen der Übernehmenden Gesellschaft handelnden Verwaltungsratsmitglieder

bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Übernehmenden Gesellschaft durch Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages erfolgt.

Die Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft findet am 22. Mai 2025 statt.

Die Genehmigung dieses Fusionsvertrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts.

3.2 Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft ist verpflichtet, diesen Fusionsvertrag der Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Die für die und im Namen der Übertragenden Gesellschaft handelnden Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Übernehmenden Gesellschaft durch Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages erfolgt.

Die Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft findet am 22. Mai 2025 statt.

Die Genehmigung dieses Fusionsvertrags bedarf der Zustimmung von mindestens 90 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft.

4. Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft werden ihre Aktionäre, ihre Arbeitnehmer bzw. dessen Arbeitnehmervertretung (Personalkommission) – wo vorhanden – sowie ihre Gläubiger in Übereinstimmung mit den Anforderungen des FusG über die Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages und die Fusion orientieren und, soweit erforderlich, konsultieren sowie in diesem Rahmen Einsicht in Dokumente gewähren. Keine Pflicht zur Orientierung der Gläubiger besteht, sofern ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht. Die Übernehmende Gesellschaft hat bestätigt, dass sie keine Arbeitnehmer hat.

5. Anmeldung beim Handelsregister

Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft werden die Fusion durch Einreichung dieses Fusionsvertrags und der Fusionsbeschlüsse sowie der weiteren erforderlichen Dokumente beim Handelsregister zur Eintragung anmelden.

6. Gültigkeit und Vollzug des Fusionsvertrags

6.1 Inkrafttreten

Dieser Fusionsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

6.2 Bedingungen für den Vollzug der Fusion

Der Vollzug der Fusion untersteht folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) Genehmigung des Fusionsvertrags durch die Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft gemäss Ziffer 3.1;
- (b) Genehmigung des Fusionsvertrages durch die Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft gemäss Ziffer 3.2;
- (c) Durchführung, und soweit erforderlich, Konsultation der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft; und
- (d) Ablauf oder Beseitigung allfälliger gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Vollzugsverbote oder Auflagen, soweit diese rechtskräftig in der Schweiz vollstreckt werden können oder deren Nichtbefolgung nach Beschluss der Verwaltungsräte der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für eine oder beide Parteien mit untragbaren Folgen verbunden wäre.

Art. 34 des Kartellgesetzes bleibt vorbehalten.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Durchführung und technische Abwicklung der Fusion

Die Abfindung wird den Aktionären der Übertragenden Gesellschaft von der Holding so rasch wie möglich nach dem Vollzug der Fusion durch (i) elektronische Überweisung an ihre jeweilige Bank, spätestens jedoch innert zehn (10) Werktagen nach Bekanntgabe der Bank- bzw. Depotinformationen des Minderheitsaktionärs an den Verwaltungsrat der Übernehmenden Gesellschaft und/oder durch (ii) Übertragung von Holding Namenaktien.

7.2 Keine Abtretung

Einer Partei ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei untersagt, diesen Fusionsvertrag oder Rechte oder Pflichten aus diesem Fusionsvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Jegliche (versuchte) Abtretung oder Übertragung in Verletzung dieser Ziffer 7.2 ist als nichtig anzusehen.

7.3 Änderungen und Verzichte

Änderungen und Ergänzungen dieses Fusionsvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie des unterschriftlichen Einverständnisses beider Parteien. Der Verzicht einer Partei auf eine Bestimmung dieses Fusionsvertrags oder Rechte gemäss diesem Fusionsvertrag muss schriftlich erfolgen. Eine Änderung der Bestimmungen dieser Ziffer bedarf ihrerseits zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

7.4 Kosten und Steuern

- (a) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Verhandlung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Fusionsvertrags.

- (b) Im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag und im Zusammenhang mit den in diesem Fusionsvertrag vorgesehenen Transaktionen erhobene Steuern trägt der jeweilige gesetzliche Schuldner.

7.5 Vertraulichkeit

Der Inhalt der Fusionsverhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Auskunft gegenüber Behörden und Gerichten.

7.6 Teilungültigkeit

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Fusionsvertrags aus irgendeinem Grund ungültig, widerrechtlich oder nicht vollstreckbar sein sollte(n), berührt dies die übrigen Bestimmungen dieses Fusionsvertrags nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf (eine) gültige, rechtskonforme und vollstreckbare Bestimmung(en) einigen, die den Absichten der Parteien in Bezug auf die ungültige(n), widerrechtlichen oder nicht vollstreckbare(n) Bestimmung(en) möglichst nahekommt bzw. nahekommen, und werden sie die ungültige(n) oder nicht vollstreckbare(n) Bestimmung(en) durch diese ersetzen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Dieser Fusionsvertrag untersteht materiellem schweizerischen Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Fusionsvertrags, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist Interlaken, Schweiz.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Unterzeichnet per Datum gemäss Deckblatt des Vertrags.

Harderbahn AG



Urs Kessler
Verwaltungsratspräsident



Christoph Seiler
Mitglied des Verwaltungsrats



Stefan Würzler
Mitglied des Verwaltungsrats

Top of Interlaken AG



Heinz Karrer
Verwaltungsratspräsident



Catrina Luchsinger Gähwiler
Mitglied des Verwaltungsrats

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG



Dominik Liener
Mitglied der Geschäftsleitung



Remo Käser
Mitglied der Geschäftsleitung